

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/1/25 Ro 2022/06/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15102000

L80606 IPPC-Anlagen Seveso-II-Anlagen Steiermark

50/01 Gewerbeordnung

Norm

EURallg

GewO 1994 §71b Z1

IPPC-Anlagen Seveso-BetriebeG Stmk 2016 §1 Abs3

IPPC-Anlagen Seveso-BetriebeG Stmk 2016 §2 Abs1 Z1

32010L0075 Industrie-Emissions-RL Art3 Z3

1. GewO 1994 § 71b heute
2. GewO 1994 § 71b gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 71b gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

Rechtssatz

Die Definition der Anlage in Art. 3 Z 3 der IPPC-Richtlinie ist weitgehend wortident mit jener in § 2 Abs. 1 Z 1 Stmk. IPPC-AnlagenG. Wenn sich der Revisionswerber für die Abgrenzung einer Anlage im Sinn des Stmk. IPPC-AnlagenG ausschließlich auf dessen § 2 Abs. 1 Z 1 beschränkt, greift dies zu kurz. Im Übrigen wird auf die Literaturmeinungen zum inhaltsgleichen Anlagenbegriff in § 71b Z 1 GewO 1994 hingewiesen (vgl. etwa bei Auner, Das gewerbliche Sonderregime von IPPC-Anlagen, 2020, Seiten 55 ff, insbesondere Seiten 65f, mit Hinweisen auf Rechtsprechung des EuGH und das rechtlich unverbindliche Dokument der Kommission "Guidance Installation" zur Auslegung des Anlagenbegriffes). Um eine Umgehung von Kapazitätsschwellen durch die Aufteilung eines Anlagenvorhabens in mehrere Teile ("Salami-Taktik") hintanzuhalten, müssen Tätigkeiten derselben Kategorie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch betriebsübergreifend addiert werden (vgl. Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, Rz 294). Die Definition der Anlage in Artikel 3, Ziffer 3, der IPPC-Richtlinie ist weitgehend wortident mit jener in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, Stmk. IPPC-AnlagenG. Wenn sich der Revisionswerber für die Abgrenzung einer Anlage im Sinn des Stmk. IPPC-AnlagenG ausschließlich auf dessen Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, beschränkt, greift dies zu kurz. Im Übrigen wird auf die Literaturmeinungen zum inhaltsgleichen Anlagenbegriff in Paragraph 71 b, Ziffer eins, GewO 1994 hingewiesen vergleiche etwa bei Auner, Das gewerbliche Sonderregime von IPPC-Anlagen, 2020, Seiten 55 ff, insbesondere Seiten 65f, mit Hinweisen auf Rechtsprechung des EuGH und das rechtlich unverbindliche Dokument der Kommission "Guidance Installation" zur Auslegung des Anlagenbegriffes). Um eine Umgehung von Kapazitätsschwellen durch die Aufteilung eines Anlagenvorhabens in mehrere Teile ("Salami-Taktik") hintanzuhalten, müssen Tätigkeiten derselben Kategorie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch betriebsübergreifend addiert werden vergleiche Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage⁴, Rz 294).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022060015.J01

Im RIS seit

28.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at